



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für den Besuch des
Kinderhauses TOHUWABOHU der
Stadt Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Satzung der Stadt
Weiden i.d.OPf. über die Benutzung
öffentlichen gemeindlichen Verkehrs-
grundes
3. Bekanntmachung – Öffentliche
Ausschreibung – Realschul-Sportstätte,
Generalsanierung, Abbrucharbeiten
4. Bekanntmachung – Öffentliche
Ausschreibung – Realschul-Sportstätte,
Generalsanierung, Containeranlagen
5. Bekanntmachung – Öffentliche
Ausschreibung – Realschul-Sportstätte,
Generalsanierung, Gerüstbauarbeiten
6. Bekanntmachung –
Familiennachrichten

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses TOHUWABOHU der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), nachstehende Änderungssatzung:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses TOHUWABOHU der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 9.6.1996 (ABl. Nr. 12 vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2016 (ABl. Nr. 3 vom 15.02.2016), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. für den Besuch des Kindergartens

mehr als 3 bis 4 Stunden	90,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	140,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	150,00 €

Mittagessen Einzelpreis 4,00 €

2. für den Besuch der Kinderkrippe

ab 2 bis 3 Stunden	140,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	170,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	200,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	230,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	260,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	290,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	320,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	350,00 €

Mittagessen Einzelpreis 3,50 €

3. für den Besuch des Kinderhorts	
ab 2 bis 3 Stunden	80,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	90,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
Mittagessen Einzelpreis	4,50 €
Nachmittagsbrotzeit monatlich	20,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1.9.2018 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 08.05.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes (Sondernutzungssatzung – Sondernutzungss) vom 23.02.2018

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art 18 Abs. 2a, 22a und 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen auf, über oder unter folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlicher gemeindlicher Verkehrsgrund):
- a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,

- b) Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen,
- c) Gemeindestraßen,
- d) sonstigen öffentlichen Straßen i. S. d. Art 53 BayStrWG, soweit die Stadt Weiden i.d.OPf. Träger der Straßenbaulast ist.

- (2) Zum öffentlichen Verkehrsgrund gehören nach Maßgabe des Art 2 BayStrWG die Straßenbestandteile (der Straßenkörper, der Luftraum darüber und das Zubehör) sowie die entsprechenden Plätze, die unselbständigen Geh- und Radwege, die öffentlichen Parkplätze, Grünstreifen und Baumgräben.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. für Wochen- und Jahrmärkte, Verträge über das Aufstellen von Werbeanlagen).

§ 2 Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet, Art 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Art 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
- (3) Sondernutzungen sind insbesondere:
1. Abstellen von Autowracks und anderen Fahrzeugen, die nicht mehr verkehrsbereit sind oder nach dem Willen des Halters nicht mehr am Verkehr teilnehmen sollen (z. B. nicht mehr zugelassene Fahrzeuge) sowie sonstiges Abstellen von Fahrzeugen über den in § 12 Abs. 3b StVO geregelten Zeitraum hinaus,
 2. überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen,
 3. Lagerung von Materialien, Maschinen und Gegenständen aller Art,

4. Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen und Bauhütten, Fahnenstangen, Masten,
5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen, Behältnissen, Plakatsäulen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen, Transparente, Plakatständer, Plakate und Plakatafeln,
6. Abhalten von Veranstaltungen, ferner Überspannen öffentlichen Verkehrsgrundes mit Transparenten,
7. Werbeanlagen aller Art wie z. B. Schilder, soweit sie bis zu einer Höhe von 3 m, gemessen von der Gehsteigoberkante bis zur Unterkante der Werbeanlage, angebracht sind, Warenautomaten, Schaukästen, Schaufenster, Plakatafeln, Markisen und Außenlampen
8. Licht-, Luft-, Revision- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
9. Überbauungen,
10. Aufgrabungen und andere Veränderungen an der Oberfläche,
11. Verlegung von Rohren, Kabeln, Gleisen, Injektionsanker unter oder auf öffentlichem Verkehrsgrund, die Führung oberirdischer Leitungen sowie Lagerungsbehälter im Straßengrund,
12. Anlage von privaten Straßenübergängen und Straßenunterführungen,
13. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortslage,
14. Verteilen von Handzetteln, Musizieren,
15. selbständige Uhrensäulen,
16. als Sondernutzungen geltende Zufahrten (innerorts), Kreuzungen und Einmündungen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit nicht kraft Gesetzes (z. B. § 8 Abs. 6 FStG, Art 21 BayStrWG) oder aufgrund dieser Satzung (§ 4) etwas anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis (§ 5) durch die Stadt. Dies gilt auch dann, wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte. Hiervon ausgenommen ist der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge.
- (4) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie zugelassen worden ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. Schaukästen und Automaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 2. Taxistandplätze;
 3. Parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 4. Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz;
 5. Zufahrten, welche
 - a) zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art 23 oder 24 BayStrWG unterliegen,
 - b) in einem Flurbereinigungsverfahren mit Zustimmung der Straßenbaubehörde neu geschaffen oder geändert werden.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind analog § 6 anzuzeigen und können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Sondernutzung auf Grund anderer Vorschriften bei der Stadt Weiden i.d.OPf. anzuzeigen ist oder einer Genehmigung oder Erlaubnis bedarf.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 5 Zulassung

- (1) Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 6 Antrag

- (1) Die Zulassung ist antragspflichtig.
- (2) Anträge auf Zulassung von Sondernutzungen sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung, schriftlich beim Bauverwaltungsamt der Stadt Weiden i.d.OPf. zu stellen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Beginn, Art / Zweck, Ort sowie voraussichtliche Dauer und Ausmaß der Sondernutzung,
 - c) Erläuterungen durch Vorlage von (Lage-) Plänen, Skizzen oder in sonstiger Weise.
- (4) Im Einzelfall kann auf die Vorgaben nach Abs. 3 Buchstabe c) verzichtet werden.
- (5) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen und ist diese noch

nicht beendet, kann die Stadt Weiden i.d.OPf. von Amts wegen nachträglich zur Antragstellung auffordern.

§ 7 Gestattungsvertrag

Die Zulassung der Sondernutzung erfolgt durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht, wenn es sich um Nutzungen handelt,

- a) die Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
- b) die unter der Straßenoberfläche stattfinden,
- c) die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden,
- d) die Musizieren/Straßenkunst darstellen.

§ 8 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Sondernutzungen, welche nicht unter § 7 dieser Satzung fallen, auch diejenigen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch eine Sondernutzungserlaubnis gewährt. Die Sondernutzungserlaubnis ist höchstpersönlicher Natur. Auf ihre Erteilung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt (Art 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG) und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen (Art 18 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Auch Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,
 - a) wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die

Beseitigung der Sondernutzung wegen eines sachlichen Bezuges zum öffentlichen Verkehrsgrund aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann,

- c) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - d) für das Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekte an Fahrzeugen,
 - e) für aktives Betteln.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls den Interessen des Gemeingebrauchs – insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen – der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
- e) der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird oder
- f) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in

unzumutbarer Weise belästigt werden können.

- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a) der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
 - b) es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Sie ist zu widerrufen, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Verkehrsgrund und zu allen im öffentlichen Verkehrsgrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächte freigehalten wird, soweit sich aus der Erlaubnis nicht anderes ergibt. Bei Arbeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Aufgrabungen sind dem Tiefbauamt der Stadt Weiden i.d.OPf. vor ihrem Beginn anzuzeigen.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten. Kurzfristige Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Bauverwaltungsamt der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung anzuzeigen.

- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen oder erfolgt sie verspätet, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Weiden i.d.OPf. Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist sofort nach Beendigung der Sondernutzung wiederherzustellen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen (Art 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
- (2) Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann die Stadt Weiden i.d.OPf. den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (Art 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

§ 13

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit für Sonderfahrzeuge (z. B. Feuerwehr) muss gewährleistet sein und die Erreichbarkeit der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen muss vorhanden sein.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Weiden i.d.OPf. für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er haftet weiter für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter öffentlichem Verkehrsgrund angebrachten Sondernutzungsanlagen. Er hat die Stadt Weiden i.d.OPf. von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen, ebenso angemessene Vorschüsse und Sicherheiten hierfür.
- (3) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Sondernutzung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf der öffentlichen Straße entsteht und / oder die Reinigung der Straße durch die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Weiden i.d.OPf. erschwert wird. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers übernehmen.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer haftet ferner gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. für Schäden, die infolge seines Verschuldens oder eines anderen von ihm zu vertretenden Umstandes an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen entstehen.

- (6) Bei Aufgrabungen sind die aufgegrabenen Flächen verkehrssicher zu schließen. Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme durch die Stadt Weiden i.d.OPf. entsprechend Abs. 2. Darüber hinaus haftet er gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. für die Kosten von Nachbesserungen bis zu 2 Jahren nach Beendigung der Aufgrabung.
- (7) Die Stadt Weiden i.d.OPf. haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Soweit Sondernutzungen nicht nach § 15 gebührenfrei sind, werden hierfür Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch für nicht erlaubte Sondernutzungen erhoben. Die Erhebung eines Entgelts für eine bürgerlich-rechtliche Sondernutzung bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.
- (3) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit auf-

gerundet. Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 berechnet. Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Sondernutzungsgebühr vorsieht und die nicht gebührenbefreit sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebährentatbestände erhoben.

- (5) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Weiden i.d.OPf. als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen. Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsgrundes auch die durch Nachbesserungen entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (6) Entstehen der Stadt Weiden i.d.OPf. infolge der Sondernutzung Parkgebührenauffälle, so sind außerdem die Einnahmen zu entrichten, welche die Stadt Weiden i.d.OPf. bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der gebührenpflichtigen Parkfläche während der Sondernutzungszeit erzielt hätte.

§ 15 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Gebührenfrei ist / sind überdies
 - a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/ Volksentscheiden dienen;
 - b) Abhalten von Veranstaltungen im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse oder zu einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck gemäß §§ 52 – 54 Abgabenordnung (AO);
 - c) als Sondernutzungen geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen sowie Kreuzungen und Einmündungen von Eigentümerwegen;

- d) die Verteilung von Handzetteln auf Gehsteigen und in Fußgängerbereichen, soweit sie ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Kostenschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer ohne oder über eine erteilte Erlaubnis tatsächlich eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebühren-/Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag, der in der Sondernutzungserlaubnis festgelegt wird, wenn eine solche nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

§ 18 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, Jahresgebühren jeweils zum 15. Februar, Saisongebühren jeweils zum 01. Juli zur Zahlung fällig. Gebühren für Anlagen, die auf längere Dauer errichtet sind, sind jeweils für 1 Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren mit Beginn der Sondernutzung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Fälligkeit von Voraus- und Abschlagszahlungen sowie der Schlussabrechnung werden im Einzelfall von der Stadt Weiden i.d.OPf. nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (3) Ein zu leistender Kostenersatz nach § 14 wird mit schriftlicher Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. Die Nichtausübung der Sondernutzung ist nachzuweisen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet worden sind, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Fall des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 20 Entgelte

- (1) Wird die Sondernutzung durch bürgerlich-rechtliche Gestattung erlaubt, so wird im Rahmen des Vertrages
- a) ein Entgelt für die Sondernutzung
 - b) ein Ersatz für alle Abfindungen und sonstigen Nachteile, die der Stadt Weiden i.d.OPf. aus Anlass der Sondernutzung entstehen, festgesetzt. An Stelle eines privaten Entgelts können Gebühren erhoben werden.
- (2) Für die Bemessung der Entgelte, für den Kostenersatz sowie die Fälligkeit der Entgelte werden die §§ 14 – 19 dieser Satzung entsprechend als Richtlinie für die Verträge angewandt.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits erlaubte Sondernutzungen. Ergeben sich durch diese Satzung gegenüber der früheren Regelung veränderte Gebühren, so werden diese bei

einer befristeten Sondernutzungserlaubnis erst bei einer Verlängerung oder Erneuerung und bei einer Sondernutzungserlaubnis auf Widerruf ab Beginn des auf die Bekanntmachung der Änderung folgenden Gebührenszeitraums zugrunde gelegt.

- (2) Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, geltenden die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt. Gleiches gilt, wenn und soweit auferlegte Bedingungen nicht eingehalten oder erfüllt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes vom 01.04.1981 (ABl. der Stadt Weiden Nr. 8 vom 15.04.1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2013 (ABl. der Stadt Weiden Nr. 27 vom 31.12.2013), außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 08.05.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf.,
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6503
Telefax: 0961 / 81-6019,
E-Mail:
Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de
Internet: www.weiden.de
Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
15.05.2018
- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Realschul-Sportstätte, Generalsanierung,
Abbrucharbeiten
Vergabenummer 65-2018-Sc-011
- II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 15.05.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf.,
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6503
Telefax: 0961 / 81-6019,
E-Mail:
Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de
Internet: www.weiden.de

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
15.05.2018

Weiden i.d.OPf., 15.05.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Realschul-Sportstätte, Generalsanierung,
Containeranlagen
Vergabenummer 65-2018-Sc-012

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 15.05.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

**Auszug aus den Beurkundungen
des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

**Familiennachrichten
(07.05.2018 bis 27.05.2018)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf.,
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6503
Telefax: 0961 / 81-6019,
E-Mail:
Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de
Internet: www.weiden.de
Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
15.05.2018

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Realschul-Sportstätte, Generalsanierung,
Gerüstbauarbeiten
Vergabenummer 65-2018-Sc-013

Geburten:

27.04.2018, Alexandria Diane Barthmaier, weiblich, Julia Barthmaier geb. Reber und David William Barthmaier, Buchsteig 7, 92665 Altenstadt a.d. Waldnaab; 28.04.2018, Liam Rönsch, männlich, Vivien Chiara Mathilda Rönsch geb. Botschan und Florian Rönsch, Forststr. 15, 95183 Feilitzsch; 28.04.2018, Noah Steven Whitney, männlich, Sylvia Renee Graves und Kyle Steven Whitney, US-Army, 92655 Grafenwöhr; 28.04.2018, Milan Dell, männlich, Anna Dell geb. Berg und Viktor Dell, Eichenstr. 20, 92729 Weiherhammer; 28.04.2018, Marlon Tröger, männlich, Nadine Regine Tröger geb. Pecher und Martin Lothar Tröger, Haingrün 5 a, 95615 Marktrechwitz, GT Brand; 28.04.2018, Hanna Hilburger, weiblich, Nadine Hilburger geb. Maier und Stefan Hilburger, Retzstr. 25, 92648 Vohenstrauß; 28.04.2018, Leni Hilburger, weiblich, Nadine Hilburger geb. Maier und Stefan Hilburger, Retzstr. 25, 92648 Vohenstrauß; 29.04.2018, Rachele Pulvirenti, weiblich, Fatna Ban El Haq und Maurizio Pulvirenti, Friedrich-Ebert-Str. 36, 92637 Weiden i.d.OPf.; 30.04.2018, Julius Andreas Würth, männlich, Jessica Sonja Würth geb. Herbrich und Christian Johann Würth, Tannenweg 10,

92637 Weiden i.d.OPf.; 30.04.2018, Lily Lana Kathi Götz, weiblich, Alexandra Maria Götz geb. Steinhäuser und Uli Michael Uwe Götz, Schabnerstr. 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 30.04.2018, Magdalena Marianne Voit, weiblich, Sylvia Agnes Voit geb. Bauriedl und Johannes Max Voit, Heumaden 23, 92709 Moosbach; 30.04.2018, Julius Schneider, männlich, Riccarda Bettina Schneider geb. Pickert und Stefan Johannes Schneider, Ringstr. 54, 95679 Waldershof; 01.05.2018, Mona Krapfl, weiblich, Silvia Krapfl geb. Lang und Georg Hartmut Krapfl, Dorfstr. 10, 95703 Plößberg, GT Schönkirch; 01.05.2018, Emily Katharina Hammer, weiblich, Selina Hammer geb. Franke und Stefan Hammer, Karl-Heilmann-Block 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 02.05.2018, Nico Friedl, männlich, Sonja Manuela Friedl geb. Lippert und Johannes Friedl, Erlenweg 1, 92693 Eslarn; 03.05.2018, Ben Leonhardt, männlich, Isabell Leonhardt geb. Bäuml und Dominik Matthias Leonhardt, Zum Naabtalhaus 14 a, 92706 Luhe-Wildenau; 03.05.2018, Jana Christina Allertseder, weiblich, Christina Theresia Allertseder geb. Schmalzl und Florian Erich Allertseder, Leuchtenberger Str. 46 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 04.05.2018, Elias Clemens Brüderer, männlich, Lucia Frederike Brüderer geb. Ausprung und Philip Manuel Brüderer, Pechhof 9, 92690 Schwarzenbach; 04.05.2018, Helena Julia Beer, weiblich, Ramona Elisabeth Beer geb. Forster und Thomas Konrad Beer, Erlenstr. 8, 92712 Pirk; 05.05.2018, Clara Mayer, weiblich, Julia Waltraud Babette Mayer geb. Voit und Christopher Mayer, Fasanenweg 1, 92706 Luhe-Wildenau; 06.05.2018, Peter Andreas Wagner, männlich, Ramona Gisela Wagner geb. Hartwig und Joachim Fritz Wagner, Niedernfloß 1, 92685 Floß; 07.05.2018, Ludwig Stefan Rupprecht, männlich, Gabriele Eva-Maria Rupprecht geb. Prell und Tobias Martin Rupprecht, Malzstr. 26, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.05.2018, Emilia Gabriele Avolio, weiblich, Stefanie Rita Avolio geb. Käs und Marco Rudolf Avolio, Kraußoldstr. 12, 95615 Marktredwitz; 09.05.2018, Oskar Lang, männlich, Sylvia Lang geb. Schmitt und Marcel Volker Lang, Kneippstr. 18 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 23.04.2018, Eleazar Yacob Michael Mois, männlich, Kathrin Simone Mois und Kenrick Alexander, Kirchendemenreuth 17, 92665 Kirchendemenreuth; 25.04.2018, Elif Tasin Kadir, weiblich, Elvis Fevzieva Kadir geb. Mehmedova und Tasin Bayse Kadir, Linsstr. 2, 92536 Pfreimd; 30.04.2018, Friedrich Ludwig Florian Hausel, männlich, Viktoria Marianne Baier und Florian Sixtus Hausel, Wilchenreuth 25, 92637 Theisseil; 01.05.2018, Clara Sophie Häffner, weiblich, Angelina Olga Maria Häff-

ner und Christoph Matthias Deck, Rehbühlstr. 92, 92637 Weiden i.d.OPf.; 02.05.2018, Marlene Christina Zeis, weiblich, Daniela Zeis und Heinrich Michael Lippert, Hauptstr. 50, 92699 Bechtsrieth; 03.05.2018, Theodor Weiser, männlich, Kristina Weiser geb. Boteva und Felix Sebastian Weiser, Berlinerstr. 33, 92637 Weiden i.d.OPf.; 05.05.2018, Konstantin Isakov, männlich, Natalia Isakov geb. Zavorotishcheva und Vitali Isakov, Goethestr. 20, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 05.05.2018, Moritz Lukas Zant, männlich, Irene Margareta Zant und Tobias Georg Dunkl, Neukirchen zu St. Christoph 10, 92697 Georgenberg; 06.05.2018, Lian Markus Preißer, männlich, Bettina Monika Maria Preißer, Leuchtenberger Str. 20 a, 92637 Weiden i.d.OPf. und Markus Jürgen Klein, Dr.-H.-Hofmann-Str. 11, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.05.2018, Eduardo Kellner Pinto, männlich, Katharina Kellner, Döltsch 29 a, 92665 Kirchendemenreuth und Norberto Eduardo Lopes Pinto, Rua de S. Miguel 375, 4600-788 Vila Caiz, Portugal; 08.05.2018, Bastian Braun, männlich, Stefanie Maria Katharina Braun geb. Kuschick und Markus Johann Braun, Ahornweg 7, 92699 Bechtsrieth; 09.05.2018, Margot Olivia Williams, weiblich, Courtney Lynn Williams geb. Golbach und John Thomas Williams, Georgstr. 3 b, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 09.05.2018, Lama Alahmad, weiblich, Rokaya Ibrahim und Ahmad Alahmad, Frauenrichter Str. 26, 92637 Weiden i.d.OPf.; 10.05.2018, Hannes Andreas Scheuerer, männlich, Yvonne Karin Scheuerer geb. Feneis und Josef Martin Scheuerer, Tröbes 20, 92709 Moosbach; 13.05.2018, Leopold Michael Zinkl, männlich, Michaela Hildegard Anna Zinkl geb. Meiler und Florian Alois Zinkl, Schwalbenstr. 4, 92706 Luhe-Wildenau; 14.05.2018, Helena Gabriele Hoschopf, weiblich, Karolina Helena Rychterowicz-Orłowicz geb. Rychterowicz und Thorsten Gerd Josef Hoschopf, Marktredwitzer Str. 24, 95701 Pechbrunn, GT Groschlattengrün; 06.05.2018, Roaa Alkhalaf, weiblich, Sabah Alhasan und Adnan Alkhalaf, Stirnbergstr. 7, 92676 Eschenbach i.d.OPf.; 07.05.2018, Larissa Thomas, weiblich, Fattouma Alhussein und Alexander Thomas, Pfaffenweiherweg 1, 92648 Vohenstrauß; 09.05.2018, Aaliya Anita Lenk, weiblich, Sandy Elisabeth Kriemer und Giuliano Rüdiger Lenk, Neustädter Str. 6, 92637 Weiden i.d.OPf.; 10.05.2018, Annabella Lia Dominguez, weiblich, Melanie Barbara Groß und Steven Dominguez, Auf der Hofstatt 16, 95679 Waldershof; 14.05.2018, Elias Herber, männlich, Olga Herber geb. Jung und Eduard Herber, Pischeldorf 4, 92712 Pirk; 15.05.2018, Aysu Akkaya, weiblich, Beyhan Akkaya geb. Domdomlar und Nazim Akkaya, Anton-

Wurzer-Str. 17, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 15.05.2018, Fynn Alois Tröger, männlich, Jasmin Hildegard Tröger und Michael Klaus Nigg, Schanz 8, 92559 Winklarn; 16.05.2018, Laurenz Hecht, männlich, Martina Hecht geb. Zintl und Manuel Werner Hecht, Wolfgang-Schmeltz- Str. 10, 95478 Kemnath; 17.05.2018, Jose Manfred Ifeanyichuckwu Reber, männlich, Victory Reber geb. Emenim und Karl Johann Reber, Eschenweg 7, 92715 Püchersreuth; 17.05.2018, Mathilda Melanie Hirmer, weiblich, Stephanie Franziska Burger und Florian Georg Hirmer, Hauptstr. 23, 92729 Weiherhammer; 18.05.2018, Sophie Luise Weiß, weiblich, Christina Weiß, Keimelstr. 1, 92637 Weiden i.d.OPf. und Benedikt Kurt Held, Merzstr. 2, 92224 Amberg; 18.05.2018, Mateo Schraml, männlich, Daniela Rita Schraml geb. Prischenk und Werner Fritz Schraml, Wunschenberg 16, 95508 Kulmain; 18.05.2018, Zoe Maria Agacińska, weiblich, Aleksandra Agacińska geb. Mucherska und Norbert Paweł Agaciński, Prinz-Ludwig-Str. 23 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.05.2018, David Scheibl, männlich, Julia Scheibl geb. Wolf und Thomas Anton Scheibl, Kulmweg 6, 92648 Vohenstrauß; 18.05.2018, Hajar Abdallah, weiblich, Maisaa Ibrahim Al Matar und Omar Daar Abdallah, Von-Steuben-Str.1, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.05.2018, Dominik Mosin, männlich, Marina Mosin geb. Berg und Stefan Mosin, Geierweg 3 b, 92637 Weiden i.d.OPf.; 22.05.2018, Emilia Schwägerl, weiblich, Felizitas Doris Jutta Schwägerl geb. Scharnagl und Patrick Bartholomäus Schwägerl, Sägmühlweg 3, 92648 Vohenstrauß; 22.05.2018, Emma Wolf, weiblich, Natascha Astrid Ott und Manuel Georg Wolf, Friedersdorf 7, 92533 Wernberg-Köblitz; 22.05.2018, Max Florian Schmucker, männlich, Julia Wittmann und Adam Georg Schmucker, Hagedorf 47, 92726 Waidhaus; 22.05.2018, Paula Gretel Forster, weiblich, Veronika Maria Forster geb. Forster und Markus Ludwig Alexander Forster, Blumenstr. 28, 95703 Plößberg; 23.05.2018, Maximilian Christian Kraus, männlich, Andrea Theresia Kraus geb. Meyer und Thomas Norbert Kraus, St.-Emmeram-Str. 17, 92670 Windischeschenbach

Eheschließungen:

07.05.2018, Sabine Gertrud König geb. Gottschalk und Bernd Markus Mende, Hinter der Bahn 9 b, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.05.2018, Michaela Irmgard Moon geb. Wildgans und Daniel Erich Kopp, Falkenweg 23, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.05.2018, Ewelina Joanna Psuj und Patryk Niemczuk, Rehbühlstr. 30, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.05.2018, Susanne Elisabeth Weiß und Ludwig Reiner Karl Weinzierl, Hinterm Zwinger 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.05.2018, Stephanie Stadler und Dominik Glaser, Rheingoldstr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 22.05.2018, Vera Stucke und Jochen Lehmann, Adam-Krafft-Str. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 22.05.2018, Denise Mikolaiczuk und Michael Rösch, Fehrstr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.

Sterbefälle:

03.05.2018, Hans Karl Friedrich Kreiner-Höcker Raiffeisenstr. 3, 92702 Kohlberg; 04.05.2018, Johann Alfred Franz Hartwig Söllnerstr. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.05.2018, Anna Sokol geb. Beer, Danziger Str. 5, 92637 Weiden i.d.OPf.; 12.05.2018, Erna Margareta Leitner geb. Weiß, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 13.05.2018, Martin Johann Kammerer, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 13.05.2018, Erhard Adolf Strubell, Frühlingstr. 23, 92637 Weiden i.d.OPf.; 14.05.2018, Rudolf Johann Völkl, Benzstr. 26, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.05.2018, Egon Konrad Schwendner, Galgenbergweg 20, 92533 Wernberg-Köblitz; 15.05.2018, Wolfgang Johann Schinner, Zur Roten Marter 4, 92533 Wernberg-Köblitz; 15.05.2018, Johann Bäumler, Tannenbergstr. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 16.05.2018, Anna Maria Schneider geb. Kuchenreuther, Am Ententrat 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 16.05.2018, Stefan Oskar Frank Herrmann, Am Neuen Weg 1, 92655 Grafenwöhr; 19.05.2018, Herbert Max Karges, Mooslohstr. 116, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.05.2018, Franz Xaver Strigl, Prinz-Ludwig-Str. 7, 92637 Weiden i.d.OPf.; 22.05.2018, Josef Magerl, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 22.05.2018, Johanna Maria Brem geb. Wöhrl, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 23.05.2018, Walter Rainer Rüger, Obere Beernleite 1 b, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 23.05.2018, August Kick, Jägerstr. 7, 92637 Weiden i.d.OPf.